

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Einrichtung einer Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für
den Justizvollzug des Freistaates Sachsen
(VwV Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle)**

Vom 29. August 2019

**I.
Einrichtung und Bezeichnung**

Bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim wird eine Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen“ (Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle).

**II.
Organisation**

1. Die Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle und die Mitarbeiter werden vom Staatsministerium der Justiz bestellt.
2. Anordnungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer III kann der Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle ausschließlich das Staatsministerium der Justiz erteilen. Die Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle berichtet unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz und stimmt die Wahrnehmung der Aufgaben mit diesem ab. Die Beurteilung der Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und die Beurteilung der Mitarbeiter im Benehmen mit der Leitung.
3. Die Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle ist Vorgesetzte der Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle, soweit diese Aufgaben der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle wahrnehmen.

**III.
Aufgaben**

Die Aufgaben der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle im Bereich Informationstechnik (IT) sind

1. inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Einführung neuer justizvollzugsspezifischer IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
2. fachliche Betreuung der justizvollzugsspezifischen IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
3. Anwenderbetreuung für justizvollzugsspezifische IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
4. Tests von Updates,
5. fachliche Begleitung der Entwicklung von sachsenspezifischen zentralen Anwendungen für die Justizvollzugsanstalten,
6. Unterstützung der Justizvollzugsanstalten bei grundsätzlichen Fragen zur IT-Beschaffung,
7. Organisation zentraler Anwenderschulungen für justizvollzugsspezifische IT-Fachverfahren und -Anwendungen sowie
8. Prozess- und Organisationsoptimierung im Rahmen der Verfahrenseinführung und auf Grundlage der Einführungskonzeption in allen Justizvollzugsanstalten.

**IV.
Ausstattung und Befugnisse**

1. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Waldheim stellt der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
2. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten unterstützen die Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**V.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Dresden, den 29. August 2019

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Justiz

vom 6. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 374)